

Der Kinderbetreuungskostenzuschuss und die neuen Regelungen zur steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

**Telefonvortrag am 5.4.2006
für das Portal www.mittelstand-und-familie.de**

Brigitte Thoma, pme Familienservice GmbH, Berlin

www.mittelstand-und-familie.de - infoline@mittelstand-und-familie.de

Kinderbetreuungskostenzuschuss

- Unterstützung durch den Gesetzgeber § 3 Nr. 33EStG
- Passgenaues, flexibles und kostengünstiges Instrument
- Ohne beitragsmäßige Begrenzung
- Arbeitnehmer spart Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
- Arbeitgeber spart Anteil an der Sozialversicherung

Kinderbetreuungskostenzuschuss

- Besonders geeignet für den Mittelstand
 - Für Betriebe, die keine eigenen Einrichtungen betreiben wollen oder können
 - Für Betriebe, deren Mitarbeiterfamilien in einem großen Einzugsbereich leben
 - Als Ergänzung zu einer bestehenden Einrichtung oder zu Belegplätzen
- Monatliche Kosten für einen Krippenplatz können deutlich über 1000 Euro liegen
- Betreuungskostenzuschuss kann bereits mit 100 Euro sehr attraktiv sein

Kinderbetreuungskostenzuschuss

- Voraussetzungen für die Gewährleistung eines steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschusses
 - Unterbringung und Betreuung einschl. Unterkunft und Verpflegung von nicht-schulpflichtigen Kindern
 - In Kindergärten und/oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. auch TM)
 - Zuschuss muss zusätzlich zum Gehalt gezahlt werden
 - Die zweckgebundene Verwendung muss nachgewiesen werden

Kinderbetreuungskostenzuschuss

- Zuschuss ist sinnvoll im Zusammenhang
 - Mit einer Gehaltserhöhung
 - Mit Zahlung einer Leistungszulage
 - Erhöhung der Arbeitszeit
 - Reduzierung der Arbeitszeit
 - Vertragsänderung nach Mutterschutz oder Elternzeit

Kinderbetreuungskostenzuschuss

- Gestaltung vertraglicher Vereinbarungen
 - Vereinbarung über eine zeitliche Befristung der Zahlung
 - Vereinbarung über neue Arbeitszeiten
 - Vereinbarung evtl. Überstunden
 - Vereinbarung nach Mutterschutz
 - Vereinbarung während bzw. nach Elternzeit
 - Anwendung des Teilzeitgesetzes

Kinderbetreuungskostenzuschuss

Modellrechnung

	Gehaltserhöhung	Zuschuss
Brutto	2.200,00	2.200,00
Gehaltserhöhung	300,00	0,00
Brutto neu	2.500,00	2.200,00
Steuern	4.22,11	330,69
Soz. Vers. AN	541,25	476,30
Zuschuss	0,00	300,00
Netto	1.536,64	1693,01
Brutto AG Aufwendungen	3.041,25	2976,30

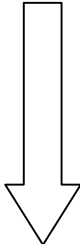
→ AN- Vorteil: 156,37

→ AG- Vorteil: 64,95

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Neue Regelung

Kinderbetreuungskosten

erwerbstätige Eltern/ Alleinerziehende Kinder zw. 0 und 14 Jahren	„Mischfälle“ (erwerbstätig + krank/ behindert/ Ausbildung) Kinder zw. 0 und 14 Jahre	Alleinverdiener-Eltern Kinder zw. 3 und 6 Jahren	Alleinverdiener-Eltern Kinder zw. 0 und 3 Jahren sowie zw. 6 und 14 Jahren
Abzug aller Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten (§ 4f / § 9)	Abzug aller Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben (§ 10)		Aufwendungen für haushalts- nahe Kinderbetreuung: Steuerermäßigung (§ 35a)
zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 € je Kind Ausschluss der Doppelberücksichtigung: Aufwendungen für haushaltsnahe Kinderbetreuung können nicht nach § 35a geltend gemacht werden			

Haushaltsnahe Dienstleistungen (alle steuerpflichtigen Haushalte)

Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigung und Dienstleistungen (§ 35a neu) Abzug von der Steuerschuld: <ul style="list-style-type: none"> • 10% der Kosten, maximal 510 €/ Jahr für Minijobs • 12% der Kosten, maximal 2.400 €/ Jahr für sozialversicherte Beschäftigungsverhältnisse (Haushaltshilfen) • 20% der Kosten, maximal 600 €/ Jahr für freie Dienstleistungen (Putzhilfe), plus maximal 600 €, wenn Aufwendungen für Pflege (Pflegedienste) hinzukommen • 20% der Kosten, maximal 600 € im Jahr für einfache Handwerker-Dienstleistungen (Renovierungsarbeiten)

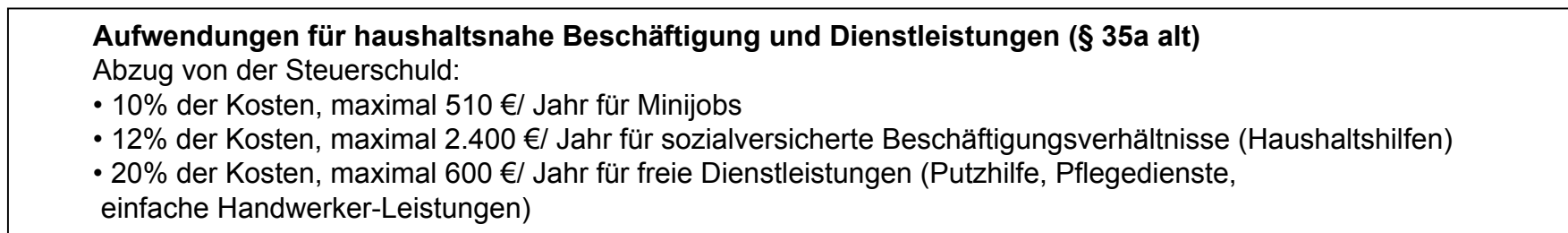
Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Alte Regelung

Kinderbetreuungskosten



Haushaltsnahe Dienstleistungen (alle steuerpflichtigen Haushalte)



Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Beispiel 1:

- Familie mit 1 Kind
- Beide Eltern erwerbstätig
- Mittleres Einkommen
- Kind ganztags bei Tagesmutter, angenommener monatlicher Elternbeitrag 400 €

- Absetzbar nach der neuen Regelung:
 - Jährliche Ausgaben für Kinderbetreuung in Höhe von 4.800 €
 - Davon absetzbar (zwei Drittel): 3.200 €
 - Angenommener individueller Einkommenssteuersatz für die Familie: 25%
 - Macht insgesamt 800 € steuerliche Entlastung

- Es bestehen also weiterhin Kosten in Höhe von 4.000 €, die die Familie selbst tragen muss!

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Beispiel 2:

- Familie mit 2 Kindern
- Beide Eltern erwerbstätig
- Hohes Einkommen
- Kinder je ganztags bei Tagesmutter – 400 € / Monat
und in der Krippe – 350 € / Monat (angenommene Elternbeiträge)
- Zusätzlich Haushaltshilfe-Minijob – 300 € / Monat

- Gesamtkosten:
 - Tagesmutter: 4.800 € / Jahr
 - Krippe: 4.200 € / Jahr
 - Haushaltshilfe: 3.600 € / Jahr
 - Insgesamt: 12.600 € / Jahr

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

- Absetzbar nach der neuen Regelung:
 - Jährliche Ausgaben für Kinderbetreuung / HH in Höhe von 12.600 €
 - Für Tagesmutter zwei Drittel absetzbar: 3.200 €
 - Für Einrichtungsplatz zwei Drittel absetzbar: 2.800 €
 - Für Haushaltshilfe 10%, max. 510 € absetzbar 510 €
 - Insgesamt absetzbar 6.510 €
 - Insgesamt: 6.090 €
 - Angenommener individueller Einkommenssteuersatz für die Familie: 33%
 - Macht insgesamt ca. 2000 € steuerliche Entlastung
- Es bestehen also weiterhin Kosten in Höhe von 10.600 €, die die Familie selbst tragen muss!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Ihre Fragen werden nun gerne beantwortet.

Weitere Fragen
per Mail oder Telefon an die Infoline:
infoline@mittelstand-und-familie.de

Telefon: 0180 - 3 444 333